

**Eidesstattliche Versicherung
über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2
mit negativem Testergebnis gegenüber der Universität Rostock**

Nach § 4 Absatz 1 der Hochschul-Corona-Verordnung dürfen unter Beachtung von § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), der eine Ausnahme für geimpfte und genesene Personen vorsieht, am Studienbetrieb, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken, nur Personen teilnehmen, die über einen tagesaktuellen Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Die Testpflicht kann durch einen Selbsttest in der Häuslichkeit erfüllt werden. Hierzu bedarf es gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 der Hochschul-Corona-Verordnung der Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis durch den Getesteten.

In dieser Kenntnis **versichere** ich,

Name, Vorname	
Studiengang	
Matrikelnummer	

an Eides statt mit meiner jeweiligen Unterschrift, dass für mich ein **negatives Testergebnis** vorliegt. Der Test wurde als Selbsttest in der Häuslichkeit durchgeführt.

Datum	Name des Tests/ Hersteller	Unterschrift		Datum	Name des Tests/ Hersteller	Unterschrift

Hinweis: Sollte ein Selbsttest positiv sein, lassen Sie das Testergebnis durch eine PCR-Test bestätigen und bleiben Sie sicherheitshalber in Quarantäne bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. Folgen Sie den [gültigen Regelungen zum Infektionsschutz](#) und beachten Sie bitte auch die [Hinweise im Studierendenportal](#).